

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juni 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande**

(Rechtssache C-521/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum — Art. 40 — Freier Kapitalverkehr — Ungleichbehandlung der von niederländischen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden — Quellensteuerabzug — Befreiung — In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässige Empfänger-gesellschaften — In Island oder Norwegen ansässige Empfänger-gesellschaften)*

(2009/C 180/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und R. Lyal)

*Beklagter:* Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und D. J. M. de Grave)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 40 des EWR-Abkommens — Keine Befreiung von der Einbehaltung der Dividendensteuer bei Dividenden, die an in Norwegen oder in Island niedergelassene Gesellschaften ausgeschüttet werden, unter gleichen Voraussetzungen wie bei an niederländische Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden

**Tenor**

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass es Dividenden, die von niederländischen Gesellschaften an in Island oder Norwegen ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, nicht unter den gleichen Voraussetzungen vom Abzug der Dividendensteuer an der Quelle befreit hat wie Dividenden, die an niederländische Gesellschaften oder an in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Juni 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Königreich Großbritannien) — The Queen, auf Antrag von Generics (UK) Ltd/Licensing Authority (handelnd durch die Medicines and Healthcare products Regulatory Agency)**

(Rechtssache C-527/07) <sup>(1)</sup>

*(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2001/83/EG — Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Versagungsgründe — Generika — Begriff „Referenzarzneimittel“)*

(2009/C 180/11)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* The Queen, auf Antrag von Generics (UK) Ltd

*Beklagte:* Licensing Authority (handelnd durch die Medicines and Healthcare products Regulatory Agency)

*Beteiligte:* Shire Pharmaceuticals Ltd, Janssen-Cilag AB

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Verinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Abgekürztes Verfahren — Antrag auf Genehmigung eines Generikums eines Referenzarzneimittels — Begriff des Referenzarzneimittels bei der Prüfung des Antrags

**Tenor**

Ein Arzneimittel wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Nivalin, das nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur fällt und für dessen Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat keine dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprechende Genehmigung erteilt wurde, kann nicht als Referenzarzneimittel im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie

2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung angesehen werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juni 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG/Franz Hauswirth GmbH**

(Rechtssache C-529/07) (<sup>1</sup>)

**(Dreidimensionale Marke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. b — Für die Beurteilung der „Bösgläubigkeit“ des Antragstellers bei der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erhebliche Kriterien)**

(2009/C 180/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG

Beklagte: Franz Hauswirth GmbH

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1) — Begriff der „Bösgläubigkeit“ des Anmelders der Marke — Markenanmeldung, die die Wettbewerber an der weiteren Vermarktung ähnlicher Waren hindern soll, die bereits gewisse Verkehrsbekanntheit erlangt haben — Schokoladenosterhasen

#### Tenor

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Anmelder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke bösgläubig ist, ist das nationale Gericht gehalten, alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die dem von ihm zu entscheidenden Fall eigen sind und zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke vorliegen, insbesondere

— die Tatsache, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter in mindestens einem Mitgliedstaat ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Ware verwendet,

— die Absicht des Anmelders, diesen Dritten an der weiteren Verwendung eines solchen Zeichens zu hindern, sowie

— den Grad des rechtlichen Schutzes, den das Zeichen des Dritten und das angemeldete Zeichen genießen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 2009 — Imagination Technologies Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-542/07 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 3 — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Benutzung nach dem Anmeldetag)**

(2009/C 180/13)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Imagination Technologies Ltd (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, Barrister, beauftragt durch P. Brownlow und N. Jenkins, Solicitors)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 20. September 2007 in der Rechtssache T-461/04, Imagination Technologies Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung R 108/2004-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 16. September 2004 abwies, mit der die Beschwerde gegen die zurückweisende Entscheidung des Prüfers über die Anmeldung der Wortmarke „PURE DIGITAL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38 zurückgewiesen worden war

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Imagination Technologies Ltd trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.